

Vorgehen bei einem Todesfall

1. Ärztlicher Dienst

Todesfall zu Hause

Verständigen Sie zuerst den Hausarzt. Dieser stellt den Todesschein aus. Ist der Hausarzt nicht erreichbar, melden Sie sich beim ärztlichen Notfalldienst.

Hausarzt-Notfall (Medphone)

 0900 57 67 47

Todesfall im Krankenhaus

Ein Arzt des Krankenhauses stellt den Todesschein aus. Der Personalausweis und, sofern vorhanden, das Familienbüchlein der verstorbenen Person sind der Krankenhausverwaltung abzugeben. Die Verwaltung stellt die Unterlagen direkt dem Zivilstandsamt Langenthal zu.

Todesfall im Alters- und Pflegeheim

Ein Arzt stellt den Todesschein aus. Der Personalausweis und, sofern vorhanden, das Familienbüchlein der verstorbenen Person sind dem Zivilstandsamt Langenthal einzureichen.

Zivilstandsamt Oberaargau (Langenthal)

 031 635 42 70

Todesfall infolge eines Unfalls

Bei jedem Unfall mit Todesfolge ist die Polizei zu benachrichtigen. Die Polizei verständigt den zuständigen Arzt.

Kantonspolizei Bern, Posten Aarwangen

 062 390 70 01

2. Zivilstandsamt

Jeder Todesfall muss dem Zivilstandsamt Langenthal (sofern der Todesfall im Amtsbezirk Oberaargau eintrat) mitgeteilt werden.

3. Bestattungsinstitute

Lumen Bestattungsdienst

Martin Lüscher, Gsteigweg 1, 4923 Wynau

 062 929 00 69

Christian Ruckstuhl Bestattungsinstitut

Melchnastrasse 43, 4901 Langenthal

 062 923 95 05

4. Bestattungsbewilligungen

Bestattungsbewilligung einholen:

- Erdbestattung
- Kremation
- eventuell Gemeinschaftsgrab

Die Bestattungsbewilligungen werden durch den Lumen Bestattungsdienst im Auftrag der Gemeinde ausgestellt.

5. Pfarrerin

Pfarramt Kirchweg 12, 4923 Wynau

 062 929 12 05

6. Einwohnergemeinde Wynau

Die Einwohnergemeinde Wynau erhält vom Zivilstandsamt und vom Bestattungsdienst die offizielle Mitteilung über den Todesfall und die Bestattungsbewilligung. Sie organisiert im Anschluss das Siegelungswesen.

7. Todesanzeigen

Das beauftragte Bestattungsinstitut wird Ihnen gerne dabei behilflich sein. Die Anzeigen können auf Wunsch im Schaukasten beim Gemeindehaus veröffentlicht werden, sofern ein Exemplar bei der Verwaltung abgegeben wird.